

STATUTEN



**ZIERVOGELVEREIN "GIRLITZ"
NEUENEGG**

Artikel 1: Gründung, Name, Sitz.

- 1 Am 02. Dezember 1979 wurde in Neuenegg ein Verein unter dem Namen "Ziervogelverein Girlitz Neuenegg" gegründet. (gemäss Art. 60 ff ZGB).
- 2 Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.
Der „Ziervogelverein Girlitz Neuenegg“ ist Mitglied des PARUS (Schweizerischer Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz).

Artikel 2: Zweck des Vereins

- 3 Der Verein bezweckt:
 - a) Förderung der Vogelhaltung und Vogelzucht.
 - b) Schutz und Pflege der Vögel im allgemeinen.
- 4 Er trachtet seine Ziele zu erreichen durch:
 - a) Eine artgerechte Haltung und eine sinnvolle Zucht der Vögel.
 - b) Gegenseitige Belehrung und Erfahrungsaustausch sowie Pflege der Kameradschaft.
 - c) Durchführung von Fachvorträgen sowie Lichtbilder- und Filmvorführungen.
 - d) Durchführen einer Regionalen Ausstellung
 - e) Teilnahme an externen Ausstellungen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 5 Die Mitgliedschaft ist eine ausgesprochen ideelle und darf nicht finanziellen Zwecken dienen.

Eine Aktivmitgliedschaft erfordert das Halten und Züchten von Ziervögeln.

Die Mithilfe an der Vereinsausstellung ist obligatorisch.
Die Teilnahme an Ausstellungen wird gefordert.

- 6 Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Passivmitglieder
- 7 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand. Die endgültige Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.
- 8 Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.
- 9 Jugendliche ab schulpflichtigem Alter können bis zum 18. Altersjahr als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
- 10 Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und auch wahlfähig. Jugendmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven, sie sind jedoch erst ab 16 Jahren stimmberechtigt.
- 11 Die Aktivmitglieder sind zu reger Teilnahme an den Versammlungen sowie zur Uebernahme eines ihnen übertragenen Amtes auf die Dauer von 3 Jahren verpflichtet.
- 12 Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Passiv- und Jugendmitglieder wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 13 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 14 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Ein Ausschluss ist gegeben, wenn sich ein Mitglied den statutarischen Vorschriften nicht unterzieht oder sich den Verfügungen des Vorstandes widersetzt, den Jahresbeitrag nicht bezahlt sowie wissentlich Unfrieden stiftet. Der Ausschluss muss durch die Hauptversammlung mit absolutem Mehr der Anwesenden beschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

- 15 Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres (31. Dez.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (30. Sept.) erfolgen.
Austrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 16 Freiwillig ausgetretene Mitglieder können jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Art. 7 dieser Statuten. *Gestrichene* oder *ausgeschlossene* Mitglieder dürfen *nicht mehr aufgenommen* werden.

Artikel 4: Organisation

- 17 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Die Monatsversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Rechnungsrevisoren
 - e) allfällige Spezialkommissionen
- 18 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vorher einberufen. Sie findet in der Regel im Monat Februar statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - c) Mutationen
 - d) Jahresbericht des Präsidenten
 - e) Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
 - f) Wahlen des Vorstandes, der Revisoren und Kommissionen
 - g) Genehmigung des Jahresprogrammes
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
 - k) Budget und Anschaffungen
 - l) Anträge:
 - Des Vorstandes
 - Der Mitglieder

- 19 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Rechnungsrevisoren oder 1/5 aller Mitglieder dies verlangen. Statuten- und Reglementsänderungen dürfen nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden und erfordern 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 20 Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Ersatz-Revisor auf 3 Jahre. Nach 3 Jahren ist mind. 1 Revisor neu zu wählen. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu nehmen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 21 Die Monatsversammlungen finden mind. 2 x jährlich statt.
- 22 Die Einberufung der Monatsversammlung geschieht durch schriftliche Einladung.
Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 23 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliederbeiträge sind in der ersten Hälfte des Vereinsjahres zu bezahlen.

Artikel 5: Der Vorstand

- 24 Der Vorstand ist verpflichtet die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Statuten zu erledigen.
- 25 Der Vorstand besteht aus.
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Protokollführer
 - e) Kassier
 - f) Materialwart
 - g) Ringwart
 - h) OK-Präsident

26 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

a) *Präsident:*

Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen; er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommissionen. Er erstellt den Jahresbericht und überwacht die Vereinsgeschäfte.

b) *Vizepräsident:*

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden (Chronik nachführen).

c) *Sekretär:*

Er besorgt die Vereinskorrespondenzen. Er ist für die Redaktion und Verteilung des „Girlitzer“ verantwortlich. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

d) *Protokollführer:*

Er vertritt den Sekretär bei dessen Abwesenheit. Er verfasst das Protokoll. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

e) *Kassier:*

Er ist für die richtige Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und sonstiger Guthaben verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, das Budget und das Inventar.

f) *Materialverwalter:*

Er ist für den Unterhalt, den Aus- und Eingang des Vereinsmaterials und des Ausstellungsparks verantwortlich. Er hat ein Verzeichnis des gesamten Materials zwecks Kontrolle des Inventars zu erstellen.

g) *Ringwart:*

Er ist für eine ordnungsgemässe Ringbestellung besorgt und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

h) *OK-Präsident:*

Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausstellung.

Dieses Amt kann von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

27 Rechtsverbindliche Unterschrift:

Die Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier.

28 Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab und bestimmt selbst die Arbeitsverteilung im Vorstand. Er bereitet die Traktanden vor und überwacht die Vereinsfinanzen sowie die richtige Verwaltung des Vermögens. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.

29 Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit wieder wählbar. Sie sind berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Artikel 6: Allgemeine Bestimmungen

30 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

31 Die Auflösung des „Ziervogelvereins Girlitz Neuenegg“ kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Wenn 10 (zehn) Mitglieder den Verein weiterführen wollen, so darf derselbe unter keinen Umständen aufgelöst werden. Ueber das Verfahren bei einer Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die einberufene Hauptversammlung.

- 32 Ueber alle in den Statuten nicht vorgesehene Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB oder eventuelle Versammlungsbeschlüsse.
- 33 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom *24. Februar 2006* genehmigt und treten sofort in Kraft. *Sie ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1994 und allfällige Änderungen.*

Ueberstorf, Flamatt den 24. Februar 2006

Ziervogelverein Girlitz Neuenegg

Der Präsident:

Der Sekretär:

Franz Schmutz

Heinz Etter

(Die in diesen Statuten erwähnten Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts).